

Satzung

des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V.

In der Fassung vom 15.09.2021

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet: Der Paritätische Sachsen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist im Freistaat Sachsen und zur Durchführung sozialer Projekte im Ausland tätig.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich gemeinnützige und mildtätige soziale Organisationen zusammen, um sachkundig und zeitgerecht, ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen, Soziale Arbeit sowie Bildungsarbeit zum Wohle der Gemeinschaft und der einzelnen Menschen zu leisten. Der Verband wahrt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er bejaht die Vielfältigkeit der sie zu ihrer Sozialen Arbeit bewegenden Gründe und übt unter Wahrung dieser Selbständigkeit und der Eigenart seiner Mitglieder Ordnungs- und Koordinierungsfunktionen aus. Er unterstützt sie bei der Suche nach neuen Wegen in der Wohlfahrtspflege. Er erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Toleranz, Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung. Er ist offen für gemeinnützige soziale Vereinigungen, deren Ziele und Methoden an den Geboten der Menschlichkeit ausgerichtet sind.
- (2) Der Verband fördert und repräsentiert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen.
Dazu obliegt es ihm insbesondere:
 - seine Mitgliedsorganisationen zu beraten, zu informieren sowie deren Interessen und ihre fachlich methodische Soziale Arbeit und Bildungsarbeit zu fördern
 - die Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu vertreten
 - die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu unterstützen
 - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen untereinander, mit anderen Verbänden und den staatlichen Institutionen zu fördern
 - Mitarbeitende der Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden

- soziales Engagement und wohlfahrtspflegerische Aktivitäten von Bürger*innen zu wecken, zu entwickeln und anzuerkennen
 - ehrenamtliche Arbeit zu entwickeln und zu fördern
 - Untersuchungen und Weiterentwicklungen der Sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern
 - Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren und die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen
 - für Mitgliedsorganisationen Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verband kann in begründeten Ausnahmen auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dies erfolgt in Abstimmung mit regional tätigen Mitgliedsorganisationen. Der Verband darf dabei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen treten.
- (5) Der Verband kann Projekte im Ausland unterstützen und selbst durchführen. Auch insoweit darf er nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen und auch nicht zu Mitgliedsorganisationen anderer Landesverbände des Paritätischen Gesamtverbandes oder zu überregionalen Mitgliedsorganisationen des Gesamtverbandes treten.
- (6) Der Paritätische Sachsen wirkt mit anderen Körperschaften planmäßig zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Landesverbandes erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können rechtlich selbständige, selbstlos und wohlfahrtspflegerisch tätige juristische Personen sein, wenn
- sie als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind,
 - sie im Freistaat Sachsen tätig sind oder tätig werden wollen,

- sie keinem der anderen Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angehören oder nach ihrem Selbstverständnis angehören sollten,
 - sie nicht staatlich (Bund, Land, Gemeinden) dominiert sind, d.h. keine strukturelle Mehrheit (über 50% der Stimmgewalt) der öffentlichen Hand in den Verbandsorganen gegeben ist,
 - sie die in der Satzung und im Leitbild des Paritätischen Sachsen verankerten Ziele und Grundsätze anerkennen, dazu gehören insbesondere Vielfalt und Toleranz.
- (2) Folgende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind zu erfüllen:
1. Die Organisation darf ihre Wohlfahrtstätigkeit nicht dazu benutzen, Ziele zu verfolgen, die mit den Grundsätzen des Verbands (§ 2 Abs. 1) und seinem Leitbild nicht übereinstimmen.
 2. Eine Paritätische Mitgliedsorganisation, ein Paritätischer Landesverband oder der Paritätische Gesamtverband sind in der Satzung als heimfallberechtigt zu bezeichnen.
- (3) Die Selbstlosigkeit der Zweckverfolgung muss sich in den Strukturen der Körperschaft dergestalt niederschlagen, dass
- eine einzelne Person nicht allein über wesentliche Geschäfte entscheiden kann (Vier-Augen-Prinzip),
 - Mitarbeitende nicht in Organen über ihre eigenen Rechte und Pflichten bestimmen,
 - die personelle Trennung zwischen operativen Funktionen und Aufsichtsfunktionen sichergestellt ist,
 - Gesetzliche*r Vertreter und alleinvertretungsberechtigte Angestellte von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit sich im eigenen Namen nicht befreit sind,
 - Organe nicht von deren Mitgliedern beherrscht werden, die in ökonomischer Abhängigkeit zum Verein stehen, bzw. keine Beherrschung von erwerbswirtschaftlich orientierten Gesellschaftern (natürliche Personen, nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften) vorliegt.
- Der Vorstand kann von einzelnen dieser Anforderungen abweichen, wenn die Selbstlosigkeit auf andere Weise gesichert ist. Dies ist im Vorstandsbeschluss über das Aufnahmegesuch in Textform (§ 5 Abs 4) festzuhalten.
- (4) Gemeinnützige Kapitalgesellschaften können nur Mitglied werden oder nach Umwandlung aus anderen Rechtsformen Mitglied bleiben, wenn sie dem Verband die Rechte eines Aufsichtsratsmitglieds einräumen, ihm insbesondere unbeschränkt Auskunft über Geschäftsvorfälle geben und sich verpflichten, unaufgefordert Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und alle Urkunden über die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse vorzulegen. Sind Gesellschafter einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften anderer Rechtsform, so genügt die Verpflichtung zur Vorlage aller Urkunden über die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist mit nachstehenden Unterlagen schriftlich und rechtsverbindlich einzureichen:
- Satzung, bzw. Gesellschaftsvertrag

- Arbeitskonzeption, Tätigkeitsbericht und ggf. Finanzbericht
- Nachweis über die Registereintragung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit mittels gültigen Befreiungsbescheides oder Freistellungsmitteilung des zuständigen Finanzamtes
- bei Kapitalgesellschaften Erklärung über die Einräumung der Rechte nach § 4 Absatz 4

Der Landesverband kann weitere für das Aufnahmeverfahren erforderliche Unterlagen anfordern.

- (2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme ist das Einvernehmen des Gesamtverbandes einzuholen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft kann befristet und/oder mit einer Auflage versehen werden.
- (4) Der Vorstand teilt seinen Beschluss über das Aufnahmegesuch in Textform mit.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingereicht werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband sind diese Satzung und das Mitgliedsverhältnis nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses gemäß § 5 Abs. 4.
- (2) Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Verbandszweckes (§ 2) unterstützen und mit den übrigen Mitgliedsorganisationen auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammenarbeiten.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festsetzt.
- (4) Der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ist dem Paritätischen Sachsen vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ergänzende Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen (z.B. Jahresabschluss) vorzulegen, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes aufgrund der Auswertung der Prüfungsunterlagen erforderlich ist.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung bzw. seines Gesellschaftsvertrages, seiner Aufgabenbereiche, im Bestand der vertretungsberechtigten Organe, Aufsichtsgremien, auf Gesellschafterebene sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft wesentlichen Umstände dem Landesverband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Des Weiteren sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft mit Auflagen verbunden ist, verpflichtet, den Landesverband über die Erfüllung der Auflagen zu unterrichten, bzw. diese dem Landesverband nachzuweisen.

- (6) Bei wirtschaftlicher Gefährdung, bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Aberkennung der Steuerbegünstigung muss das Mitglied den Landesverband in Textform über die Lage informieren und die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Verlust der Steuerbegünstigung
 - Auflösung
 - zweimaliges Schuldigbleiben des Mitgliedsbeitrages
 - Zeitablauf bei befristeter Aufnahme
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann ein Mitglied durch den Vorstand nach Einholung des Einvernehmens des Gesamtverbandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied dem Verband zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn

- a) ein Mitglied den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, nicht nachkommt oder den ideellen Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt,
- b) ein Mitglied mit seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz erfolgter Fristsetzung und Hinweis auf die Möglichkeit zum Ausschluss nicht nachkommt,
- c) ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) mit der Mitgliedschaft verbundene Auflagen nicht erfüllt worden sind,
- e) ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 während der Mitgliedschaft nachträglich weggefallen sind und dies nicht bereits nach einer sonstigen Bestimmung dieser Satzung zum Verlust der Mitgliedschaft geführt hat.

§ 8 Finanzierung des Verbandes, Haftung

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (2) Der Verband erstrebt darüber hinaus Zuschüsse und wirbt Spenden ein.

- (3) Der Verband kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Verbandsvermögen zu.
- (4) Der Verband haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Landesgeschäftsführung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Revision und Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Bestellung von zwei Revisor*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeitende des Verbandes sein dürfen
- d) Beratung und Feststellung des Haushaltplanes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8)
- f) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 7 Abs. 3 und Beschwerden gem. § 5 Abs. 5
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (3) Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten

sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die/den Verbandsvorsitzende*n oder die/den Stellvertretende*n unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bei schriftlicher Einladung, das Absendedatum bei Einladung per E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse für den regelmäßigen Kontakt erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verband einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Paritätischen Sachsen Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt haben.

- (6) Anträge von Mitgliedern, mit denen zusätzliche Themen zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur durch gesetzliche Vertreter*innen, Arbeitnehmer*innen oder Mitglieder des Mitglieds ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes (§ 16 Abs.1, §18 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder eine*r der Stellvertreter*innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung derart gewählt, dass getrennte Wahlen für die*den Vorsitzende*n, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit der Anwesenden erhalten, in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes sind nicht wählbar.
- (3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, sie endet erst, wenn Nachfolger*innen gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit Nachfolger*innen bestellen. Gehört dem Vorstand nur noch eine Person an, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, besetzt der Vorstand die offenen Positionen aus seiner Mitte bis zur nächsten Wahl.
- (5) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für den Vorsitz und die Stellvertretung besteht die Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl.
- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 12 der Landesgeschäftsführung obliegt. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die strategischen Ziele des Landesverbands periodisch festzulegen,
 - b) die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besondere*n Vertreter*in nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
 - c) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 - d) nach Anhörung der Revisor*innen eine externe Wirtschaftsprüfung zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu verabschieden,
 - e) Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge abzuschließen,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Aufgabe des Vorstands ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Verpflichtungen und Beschlüsse, insbesondere im Bereich der Finanzen, eingehalten werden.
- (9) Dem Vorstand obliegt es, gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung:
 - a) die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Institutionen, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,

- b) die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu fördern und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Landesgeschäftsführung.
- (11) Die*der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein*e der stellvertretenden Vorsitzenden lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann eine Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (12) Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform oder telefonisch fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Solche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.
- (14) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und zur Leitung der Landesgeschäftsstelle bestellt der Vorstand gemäß § 11 Absatz 5b die Landesgeschäftsführung, der er den in § 12 aufgeführten Geschäftskreis überträgt.
- (15) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Landesgeschäftsführung

- (1) Dienstvorgesetzter der Landesgeschäftsführung ist der Gesamtvorstand. Ihm obliegt das daraus resultierende Weisungsrecht.
- (2) Die Landesgeschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbands und leitet die Landesgeschäftsstelle. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr übertragene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie diese Satzung, die einschlägigen Geschäftsordnungen, die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte aller dort tätigen Mitarbeitenden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag oder wird ihr gekündigt oder wird sie beurlaubt, so ist auch ihre Organstellung mit sofortiger Wirkung beendet.
- (5) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.
- (6) Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 13 Revisor*innen

- (1) Die Prüfungen der Revisor*innen ergänzen vorhandene interne Kontrollsysteme sowie die von einer Wirtschaftsprüfung durchgeführte Jahresabschlussprüfung.
- (2) Die Revisor*innen stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie insbesondere die Planung und Verwendung der Mittel, die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen.
- (3) Die Revisor*innen haben ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Diese sind ihnen vorzulegen und ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Revisor*innen führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch. Darüber hinaus können sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (5) Die Revisor*innen sind berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Kunst, die vom Landesvorstand für jeweils eine Vorstandslegislatur berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und bis zu zwei Stellvertretungen. Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Landesvorstandes eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, grundsätzliche Fragen der Wohlfahrtspflege zu erörtern und Stellungnahmen zu wesentlichen Vorhaben des Paritätischen Landesverbandes abzugeben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Beirat über die Tätigkeit des Verbandes.
- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitz beruft den Beirat mit einer Frist von drei Wochen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Landesvorstand oder fünf Mitglieder des Beirates dies verlangen. Die*der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter*innen sowie die Geschäftsführung nehmen an den Beiratssitzungen teil.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Landesvorstand beschließt auf Vorschlag des Beirates über den Umfang von Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung.

§ 15 Regionale Gliederungen

- (1) Der Vorstand kann für den Bereich einer Region oder eines Landkreises regionale Gliederungen ohne eigene Rechtsfähigkeit schaffen.
- (2) Aufgabe dieser Gliederungen ist die Verfolgung des Verbandszweckes (§ 2) auf örtlicher Ebene.

- (3) Das Nähere der regionalen Tätigkeit regelt die durch den Vorstand beschlossene Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Vorstand kann für den Bereich einer Region oder eines Landkreises regionale Geschäftsstellen zur Erfüllung des § 2 dieser Satzung schaffen. Diese sind Außenstellen der Landesgeschäftsstelle.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Verbandes, Vermögensbindung

- (1) Der Verband kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke im Sinne dieser Satzung im Land Sachsen zu verwenden hat.